

Vorlesung Handelsrecht

Stellvertretung

– Prüfungsschema –

Literatur: guter und informativer Aufsatz von *Früh*, JuS 1994, 36 ff. (bitte durcharbeiten)

I. Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung nach §§ 164 ff. BGB

- ⇒ Im Gutachten für einen vertraglichen Anspruch bei der Frage zu prüfen, ob ein wirksamer Vertrag zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner zustande gekommen ist.
- ⇒ Vorschlag zur Einleitung im Gutachten: „Möglicherweise muss sich X (jedoch) die Erklärung (das Angebot, die Annahme etc.) des Y nach §§ 164 ff. zurechnen lassen“

nur im Bedarfsfall zu prüfen:

1. Anwendbarkeit der Stellvertretungsregeln

- bei Willenserklärungen; nicht bei Realakten (z.B. Übergabe i.S.v. § 929 BGB)
- analog bei rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen (Mahnung etc.)

2. Zulässigkeit der Stellvertretung

- nicht bei Testament; Eheschließung, Erbvertrag
(Palandt/*Heinrichs*, BGB, 66. Aufl., 2007, Einf v § 164 Rdn. 4)

im Regelfall zu prüfen:

3. Eigene Willenserklärung des Vertreters

- Abgrenzung zum Boten, der nur eine fremde Willenserklärung überbringt

4. Handeln im fremden Namen

- a) Offenkundigkeit (Palandt/*Heinrichs*, § 164 Rdn. 1)
 - ausdrücklich
 - konkludent (aus den Umständen) – vgl. § 164 I 2 BGB
- b) Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip
 - aa) unternehmensbezogenes Geschäft
(Palandt/*Heinrichs*, § 164 Rdn. 2; *Karsten Schmidt*, Handelsrecht, 5. Aufl., 1999, § 5 III [S. 120 ff.])
 - Bei unternehmensbezogenen Geschäften geht der Wille der Parteien im Zweifel dahin, dass der Betriebsinhaber Vertragspartner werden soll.
 - bb) Geschäft für den, den es angeht (Palandt/*Heinrichs*, § 164 Rdn. 8; ausführlich *Bitter*, Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung, 2006, S. 221 ff.)
 - Dem Dritten ist es gleichgültig, wer Vertragspartner wird.
 - Vertreterwille

5. Vertretungsmacht

a) aus Gesetz

- z.B. Eltern (§ 1629 BGB); Geschäftsführer der GmbH (§ 35 GmbHG); Vorstand der AG (§ 78 AktG); Gesellschafter (GbR: § 714 BGB; OHG: § 125 HGB; KG: § 161 II i.V.m. § 125 HGB, beachte § 170 HGB)

b) aus Rechtsgeschäft

- Vollmacht – § 167 BGB (z.B. Prokura [§§ 48 ff. HGB]; Handlungsvollmacht [§ 54 HGB])

c) aus Rechtsschein

- §§ 170 bis 173 BGB (nach h.M. gesetzliche Fälle der Rechtsscheinhaftung) (Palandt/Heinrichs, § 170 Rdn. 1; Jauernig, BGB, 12. Aufl., 2007, §§ 170-173 Rdn. 1)
- Duldungsvollmacht (h.M.; sehr str., ob Rechtsscheinsvollmacht; siehe unten III.)
- Anscheinsvollmacht (h.M.; Rechtsfolge str., siehe unten II.)

II. Anscheinsvollmacht (Palandt/Heinrichs, § 172 Rdn. 11 ff.)

1. Voraussetzungen:

a) Rechtsschein einer Bevollmächtigung

- Handeln von gewisser Dauer und Häufigkeit im Namen des Vertretenen

b) Zurechnung des Rechtsscheins

- Erkennbarkeit des Handelns für den Vertretenen
- Möglichkeit der Verhinderung (⇒ Geschäftsfähigkeit des Geschäftsherrn)

c) Vertrauen auf den Rechtsschein

- Kenntnis des Geschäftsgegners vom Rechtsscheinstatbestand (Kausalität)
- Gutgläubigkeit analog § 173

2. Rechtsfolgen str. (Palandt/Heinrichs, § 172 Rdn. 17)

a.A.: Wirkung der Anscheinsvollmacht ist nur eine Vertrauenshaftung des Vertretenen aus c.i.c. arg: Fahrlässigkeit darf nicht zur Primärhaftung führen.

h.M.: Echte Rechtsscheinhaftung ⇒ Anscheinsvollmacht steht in ihrer Wirkung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht gleich ⇒ es besteht ein Erfüllung- und ggf. Schadensersatzanspruch.

arg: Fahrlässigkeit führt auch in den Fällen des potentiellen Erklärungsbewusstseins, der §§ 170 ff. BGB, des § 164 II BGB und beim kaufmännischen Bestätigungsschreiben zum Vertragsschluss.

III. Duldungsvollmacht (Palandt/Heinrichs, § 172 Rdn. 8 f.)

1 Voraussetzungen

- a) Handeln im fremden Namen während gewisser Dauer und Häufigkeit
- b) Kenntnis des Geschäftsherrn
- c) Kein Einschreiten trotz Möglichkeit
- d) Geschäftsgegner kannte das Verhalten des Vertreters sowie die Duldung z.Zt. der Vornahme des Rechtsgeschäfts und durfte die Duldung dahin werten, dass der Vertreter Vollmacht habe.

2. Rechtscharakter str.

a.A.: rechtsgeschäftliche Vollmacht (schlüssige Außenvollmacht)

h.M.: Rechtsscheinsvollmacht

bedeutsam für Anfechtung, Erfordernis der Gutgläubigkeit, Kausalität des Duldens